

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 14. März 2018

196. Schutz & Rettung, Anpassung Feuerpolizeitarif

IDG-Status: öffentlich

I. Ausgangslage

Der Gemeinderat erliess mit Beschluss Nr. 3495 am 22. November 2017 (GR Nr. 2017/164) eine neue Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen (AS 702.141). Sie umfasst auch die Gebühren der Feuerpolizei im baurechtlichen Verfahren. Die Verordnung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wurde die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) aufgehoben, die u. a. die Gebühren im Bauwesen regelte (vgl. zu den sich daraus ergebenden Konsequenzen STRB Nr. 432/2017 und STRB Nr. 540/2017). Mit der neuen Verordnung wurde auf Gemeindeebene eine formell-gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren geschaffen, die von der Verwaltung für die Prüfung von Bau- und Reklamesuchen und für die Ausführungskontrolle verlangt werden. Zu den Baugebühren gehören in den Baubewilligungsverfahren auch die entsprechenden Feuerpolizeigebühren.

Der Neuerlass regelt lediglich die Grundzüge, namentlich die gebührenpflichtigen Tätigkeiten, den Kreis der Gebührenpflichtigen, die Bemessungsgrundlagen und die Gebührenrahmen. Der Stadtrat ist kraft einer Delegationsnorm eingeladen, im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen nähere Bestimmungen und die Gebührenansätze zu erlassen (Art. 13 Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen).

Der Erlass des Gemeinderats orientiert sich an der aufgehobenen VOGG und an den bestehenden stadträtlichen Gebührenordnungen. Gemeint sind die Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren (AS 702.140), die Gebührenordnung für das Reklamewesen (AS 551.250) und der Feuerpolizeitarif (AS 861.105).

Die Baubegleitung von Neu- und Umbauprojekten ist heute das Kerngeschäft der Feuerpolizei, einer Abteilung von Schutz & Rettung. Damit werden rund 80 Prozent der Einnahmen der Feuerpolizei generiert.

II. Anpassung des Feuerpolizeitarifs

Seit dem 1. Januar 2011 ist der aktuelle Feuerpolizeitarif in Kraft. Erstmalige Änderungen erfolgten am 23. März 2016. Die jetzige Anpassung erfolgt, damit ein kohärentes und transparentes Regelwerk bezüglich der Baubewilligungsgebühren entsteht. Die Höhe der Gebühren steht nicht im Fokus der Vorlage, eine Erhöhung findet nicht statt.

Nicht betroffen von den Änderungen sind die Gebühren des Feuerpolizeitarifs ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens (Art. 1) sowie die Art. 3 (Gebührenerhebung), Art. 4 (Mehrwertsteuer), Art. 5 (übrige Gebühren) und Art. 6 (Übergangsbestimmung). Sie bleiben unverändert bestehen.

1. Anpassung Ingress

Aus dem Ingress ist die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 zu entfernen und durch den vorgenannten GRB zu ersetzen:

Der Stadtrat, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 (FFG), Art. 13 der Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen vom 22. November 2017 und Art. 49 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970, beschliesst: (...)

2. Änderungen in Art. 2

Da die Feuerpolizeigebühren sich gemäss Art. 10 der Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen nach den Baubewilligungsgebühren richten, kann neu auf Abschnitt II, Gebühren im baurechtlichen Verfahren, Art. 4, 5 und 10 der Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren (AS 702.140) verwiesen werden.

Beibehalten werden soll lediglich der bisherige Abs. 8, der neu zu Abs. 2 wird. Er besteht erst seit 2016 und trägt der Einführung von liberaleren Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) per 1. Januar 2015 Rechnung. Feuerpolizeilich unbedenkliche Bauvorhaben wie z. B. Einfamilienhausumbauten sollen von der Kostenpflicht des Feuerpolizeitarifs befreit bleiben. Um der Entwicklung rascher und differenzierter Rechnung zu tragen, soll die Auflistung der tarifbefreiten Bauvorhaben weiterhin in einer Verfügung des Direktors von Schutz & Rettung erfolgen.

Abs. 1

Die Gebühren innerhalb des baurechtlichen Verfahrens richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren (AS 702.140), Abschnitt II. Gebühren im baurechtlichen Verfahren, Art. 4, 5 und 10 und umfassen folgende Leistungen der Feuerpolizei:

- a) feuerpolizeiliche Beratungen für projektierte und ausgeführte Bauten;
- b) feuerpolizeiliche Kontrollen einschliesslich der Beurteilung von Brandschutzkonzepten, Brandschutznachweisen, statischer Brandschutzberechnungen, der Prüfung von Konstruktionsplänen, Baumaterialien, technischen Ausrüstungen wie wärme- oder lufttechnische Anlagen, Löscheinrichtungen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsstromversorgungen mit Beleuchtungen usw. sowie eines schriftlichen Schlussberichts und einer ersten Mängelnachkontrolle.

Abs. 2 bis 7 werden aufgehoben.

Abs. 8 wird zu Abs. 2.

III. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Da die Anpassung des Feuerpolizeitarifs lediglich den Vollzug der Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen regelt, ist eine allgemeine Betrachtung der Folgen und der Verhältnismässigkeit nicht notwendig, da die Auswirkungen bereits auf übergeordneter Ebene beurteilt wurden. Im Vergleich zu heute führt die Anpassung des Feuerpolizeitarifs nicht zu neuen Handlungspflichten oder Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Hochbaudepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Sicherheitsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der Feuerpolizeitarif vom 22. Dezember 2010 (AS 861.105) wird gemäss Beilage (Entwurf von Schutz & Rettung vom 26. Januar 2018) geändert.

2. Übergangsbestimmung: In Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits hängig sind, werden die Gebühren gemäss bisheriger Regelung verrechnet.
3. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.
4. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Anordnungen gemäss Dispositiv-Ziffern 1–3 in geeigneter Weise mit einer Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Mitteilung je unter Beilage an die Vorsteher des Sicherheits- sowie des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), Schutz & Rettung, das Amt für Baubewilligungen und die Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti